

BGE 42 III 467

Bundesgericht (BGE), 1915-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_467

FR: ATF 42 III 467

IT: DTF 42 III 467

Volltext

416 Bntlcbeid _Sell... . . . ,... ferable du CrMit foneier neuchatelois a toucher le montant du prix d'adjudieation de ce mpbilier. La Banque popu- laire suisse etait donc fondee a attaquer e'ett~ decision • par la voie de la plainte. Mais d'autre part c'est a tort qu'elle croit pouvoir invoquer la lettre du liquidateur du 21 juillet 1915 pour soutenir qu'elle a uu droit acquis au produit de la reali- sation du mobilier. Ce ne serait le cas que si ce droit lui avait ete reconnu par' une eollocation reguliere passee en force, c' est-a-dire si le liquidateur avait communique offctiellement a tous les interesses, soit en particulier au CrMit foncier neuchätelois, que la Banque populaire etait colloquee en .premier rang sur le produit de la reali- sation des accessoires immobiliers et que cette eollocation pouvait etre attaquée dans les 10 jours. E 1 d'autres termes, il faudrait que le liquidateur eut depose un plan de eollocation eonforme aux €xigences legales; or, la lettre du 21 juillet 1916 adressee a la recourante seule ne peut evidemment en tenir lieu et elle ne saurait etr€' opposee au CrMit foneier neuchätelois. Taut que la forma- lite indispensable du depot d'un plan de collocation n'a pas ete obselvue, les conclusions 2, 3 et 4 prises par la recourante sont prematurees et l'autorite de surveillance ne peut pour le moment qu'ordonner au liquidateur de reparer l'omission constatee, c'est-a-dire de procMer au depot d'un plan de collocation, conforme a rart. 249 LP et accompagne des comminations prevues a rart. 250, dans lequel il indiquera de quelle fac;on le produit de la realisation de l'immeuble et du mobilier doit elre reparti entre les creanciers gagistes. Ceux-ci pourront dans les 10 jours attaquer ce plan d~ collocation ; ces proces seront instruits en la forme acceleree (art. 250 dernier al.) et ee n'estqu'une fois qu'ils auront He defnitivement juges - ou, bien entendu, s'il n'en a pas ete tente dans le delai - que le liquidateur pourra passer a la distribution des deniers, en appliquant egalement par analogie les dispositions y relatives edictees pour le cas de faillite, und Konkllrlkammer. N· 82. notamment en ce qui conceme la radiation des hypo- th~es au Registre foneier. Par ces motifs, la Chambre des poursuites et des faillites prononce: Le recours estadmis et la decision attaquée reformee en ce sens que : , a) les autorites de surveillance sont declares... tentes pour statuer sur les plaintes de ce genre ; . , b) le liquidateur Rossiaud est invite a statuer, dans un tableau de eolljcation etabli conformement aux art. 249 et 250 LP., sur les droits respectifs de la recourante et des autres creanc~rs hypothecaires sur le produit de la reali~ sation de l'immeuble et du mobilier ; , c) les operations de distribution des deniers sont sus- pendues jusqu'a solution des contestations relatives ä la collocation. Pour le surplus, le recours est ecarte. 82. Entscheid vom al.]ezember 1916 i. S. Decker. Auslegung von Art. 62 KV. A. - Im Kollokationsplan des Konkurses über die Bankkommandite Eduard Dukas & Oe wurde eine For- derung des Rekurrenten JuJius Beeker in Willich im Be- trage von 233,250 Fr. vom Konkursamt Basel-Stadt aner- kannt. Da der Rekurrent schon vor der Konkurseröffnung verschiedene Forderungen der Gemeinschuldnerin an in Deutschland wohnende Personen im Gesamtbetrag von 68,152 Mk. 10 Pfg. dort für sich hatte arrestieren lassen, erklärte ihm

das Konkursamt im April und September 1915, dass der Erlös aus diesen Arresten seinerzeit von der Konkursdividende abgezogen werden müsse, ein 468 EntschleidiDpa der Schuldbeitreibung- Streit hierüber aber erst im Verteilungsverfahren zu erledigen sei. Als dann eine Abschlagsverteilung von 7 % stattfand, teilte das Konkursamt dem Rekurrenten am • 14. und 18. September 1916 mit, dass die Dividende für ihn 16,327 Fr. 50 Cts. betrage, diese aber bei der Gerichtskasse hinterlegt bleibe, bis festgestellt sei, ob er bis zur Höhe der Dividende durch die Arreste gedeckt werde. B. - Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, das Konkursamt sei anzuweisen, ({ die Abschlagsdividende unbeschwert auszubezahlen ». Er rührte aus : Durch die Arrestierung ausländischer Guthaben habe er das Recht auf vollständige Teilnahme am Ergebnis der konkursrechtlichen Verwertung nicht verwirkt. Seine im Kollokationsplan bedingungslos anerkannte Forderung bestehe in vollem Umfange zu Recht, so lange er sich durch dieSpezialexécution keine Zahlung habe verschaffen können. Erst wenn eine solche Zahlung stattgefunden habe, werde die Forderung im entsprechenden Betrage getilgt, so dass dann nur noch eine Konkursdividende für die Restforderung verlangt werden könne. Wenn ein Gläubiger das, was er in einem ausländischen Separatkonkurs erhalte, sich, im inländischen Konkurs auf die Dividende anrechnen lassen müsste, so käme das einer Ablieferung an die inländische Masse gleich: Nun stehe aber sowohl das schweizerische als auch das deutsche Konkursrecht auf dem Standpunkt, dass inländisches Vermögen nicht an eine ausländische Masse abgeliefert werde, obwohl in beiden Rechten das Bestehen herrsche, auch das im Ausland liegende Vermögen zur Masse zu ziehen (vergL JAEGER, Kommentar Art. 197 N° 6). Das Konkursamt beantragte die Abweisung der Beschwerde, indem es ausführte : Auch wenn eine Forderung im Kollokationsplan unbedingt zugelassen worden sei, so könne doch auf Grund neuer Tatsachen eine solche Kollokationsverfügung abgeändert werden. Zudem liege die Sache so, dass auf Grund der Erklärungen des Konkurs- und Konkurskammer. N° 82. 469 amtes vom April und September 1915 die Forderung nur als bedingt kolloziert zu gelten habe. Das Konkursamt habe stets den Standpunkt eingenommen, ein Erlös aus den Arresten sei von der Dividende abzuziehen. Eventuell wäre die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung unzuständig, weil es sich um eine materiellrechtliche Frage handle, die nach einer Entscheidung des Bundesgerichts vom 9. Mai 1904 i. S. Konkursamt Olten (AS Sep. Aug. 7 N° 38) nur im Kollokationsverfahren entschieden werden könne. Nach der Erledigung des Beschwerdeverfahrens werde daher das Konkursamt eine neue Kollokationsverfügung erlassen, wodurch es die Forderung des Rekurrenten nur bedingt anerkennen werde. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt erkannte am 16. November 1916 : ({ Das Konkursamt wird angewiesen, zur bisherigen Kollokation eine entsprechende Nachtragskollokationsverfügung zu erlassen, wodurch die Forderung des Beschwerdeführers, entsprechend der nachträglich bereits eingetretenen oder noch in Aussicht stehenden Forderungstilgung, infolge erfolgreicher Durchführung der hängigen auswärtigen Spezialexécutionen. nachträglich unbedingt oder erst bedingt abgewiesen wird ... Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. » Der Entscheidung ist wie folgt begründet: Das Bundesgericht habe in zwei grundsätzlichen Entscheidungen (AS 30 I N° 75 und 31 I N° 133. Sep. Aug. 7 N0 38 und 8 N° 75) festgestellt, dass die Konkursverwaltung eine im Kollokationsplan zugelassene Forderung durch eine neue Kollokationsverfügung wegweisen könne, wenn sich ergebe, dass die Forderung nachträglich ganz oder teilweise untergegangen sei. Aber selbst wenn man diese Praxis mit JAEGER (Komm. Art. 249 N. 2) und BLUMENSTEIN (Handbuch S. 777) für unrichtig halte, so müsse man jedenfalls der Konkursverwaltung das Recht

für das schweizerische Vollstreckungsrecht keinen Unterschied, ob da!l Pfand- AS 4i IIT - 1916 3i 472 Entscheldunsen ,~ Schuldbetreibunga- i.}""l recht des Rekurrenten an d~n Forderungen durch den Richter gemäss § 804 DZPO oder durch die Gemein- schuldnerin auf Grund vertraglicher Abmachungen mit • dem Gläubiger begründet worden ist. Würden daher die Pfandgegenstände im Gebiete. eines Staates liegen, wel- cher das Prinzip der Universalität des Konkurses auch im internationalen Verkehr anerkennt, so müssten sie unter Vorbehalt der dem Pfandgläubiger gesicherten Vor- zugsrechte zur Masse gezogen und im Konkurse liqui- diert werden (Art. 198 SchKG). Im vorliegenden Falle befinden sich die Pfänder auf deutschem Gebiet, weil nach § 23 DZPO « bei Forderungen als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners gilt » und es sich hier unbestrittenermassen um Guthaben der Kridarin gegen in Deutschland domizilierte Schuldner handelt. Da das deutsche -Recht auf dem Boden des Ter- ritorialprinzipes steht und den schweizerischen Konkurs nicht anerkennt, können die Pfandobjekte nicht in die schweizerische Masse gezogen werden, vielmehr sind sie ausserhalb des Konkurses nach Massgabe der Bestim- mungen der DZPO zu liquidieren. Um nun eine Verlet- zung des Grundsatzes der Gleichberec4tigung der Gläu- biger infolge gleichzeitiger Durchf~hrung einer General- und einer Spezialexécution gegen den nämlichen Schuld- ner zu verhindern, bestimmt Art: 62 KV, dass, wenn die Pfandobjekte zwar dem Gemeinschuldner gehören. aber im Auslande liegen und nach oom massgebenden Rechte nicht zur inländischen Konkursmasse gezogen werden können. die auf die Forderung entfallende Dividende so lange zurückbehalten wird, als das Pfand nicht im Aus- lande liquidiert worden ist. Diese Vorschrift ist gestützt auf die vorstehenden Ausführungen über die Natur der seitens des Rekurrenten an den Arrestgegenständen er- worbenen Rechte hier anwendbar und es war danach die Konkursverwaltung - wenigstens grundsätzlich - be- rechtigt und verpflichtet. die Dividende zurückzube- halten. und Konkurskammf'l'. Ne 82. 473 Ginge man nun nur vom Wortlaute des genannten Arti- kels der KVaus, so müsste die Stellungnahme des Kor..- ~ursantes .in voll~m Umfange geschützt werden ; l~ man mdessen die Ratio des Art. 62 KV der Entscheidung zu Grunde, so f~llt dies zu einer teilweisen Guttheissung des Rekurses. Die Zurückhaltung der Dividende im Sinne dieses Artike~s ist eine blosser Sicherheitsmassregel, welche vermelden soll, dass ein Gläubiger, dessen For- derung im inländischen Konkurse kollo- ziert worden ist, der aber zugleich ain der schweizerischen Vollstreckungs- hoheit entzogenes Pfand besitzt und sich daraus ganz oder teilweise befriedigen kann, dadurch seinen Mitgläu- bigern gegenüber besser gestellt wird, indem er im Aus- lande das Pfand liquidiert und trotzdem im schweize- rischen Konkurse eine seiner ganzen Forderung entspre- chende Dividende bezieht. während der Gläubiger, dessen Pfand sich unter inländischem Konkursbeschlagn befin- det, allerdings aus dem Pfänderlös vorweg Befriedigung erlangt, aber nur für den ungedeckten Betrag in der V. Klasse auf den Erlös der ganzen übrigen Masse ange- wiesen wird (Art. 219 SchKG). Diese Gefahr einer die Rechte der übrigen Gläubiger verletzenden Befriedigung kann jedoch bloss so weit bestehen, als die Forderung des Pfandgläubigers' durch die ausländischen Pfänder ge- deckt ist, da der Pfandausfall unter allen Umständen in der V. Klasse des inländischen Konkurses zugelassen werden muss. Im vorliegenden Falle ist eine Kumulation von Pfänderlös und DiViDende nur für den Betrag von 68,152 Mk. 10 Pfg. = der Summe der arrestierten Gut- haben möglich; denn mehr als diese Summe kann aus den Pfändern ni~ht gelöst werden. Es steht somit fest, dass die Differenz zwischen dem Betrage der im Kollokationsplan anerkannten Forderung und dem höchsten Wert der Pfän- der auf alle Fälle ungedeckt bleibt, und es läuft die Kon- kursverwaltung daher auch kein Risiko, wenn sie dem

Rekurrenten die Dividende für diesen Betrag ausrichtet und nur die Abschlagszahlung, welche auf den Teil der 474 Entscheldogen der Schuldbetreibun ... Forderung fällt, für den er im günstigsten Falle aus den Pfändern Deckung erhalten kann, bei der Gerichtskasse hinterlegt. Das Bundesgericht ist allerdings nicht in der Lage, den genauen Betrag anzugeben, der nunmehr dem Rekurrenten ausgehändigt werden muss, da die Forderungssumme in Franken, die Summe der Guthaben in Markwährung ausgedrückt ist. Es muss daher dem Konkursante Obliegen, die Umrechnung vorzunehmen. Kann der Rekurrent die arretierten Forderungen in vollem Umfange eintreiben, so hat er keinen Anspruch mehr, aus dem inländischen Konkurs eine Dividende zu beziehen; erleidet er jedoch einen Pfandausfall, so kann er dafür in der V. Klasse verhältnismässige Befriedigung erlangen. Ob das Pfand im In- oder Auslande liegt, ist demnach für die Höhe der Gesamtdividende ohne Belang; denn, wenn auch das Pfand im inländischen Konkurs nicht liquidiert werden kann, weil es vom schweizerischen Konkursbeschluss nicht erfasst wird, so ist es nichtsdestoweniger grundsätzlich Bestandteil der inländischen Masse (Art. 27 KV) und das Ergebnis ist das nämliche, wie wenn der Gläubiger mit seiner ganzen Forderung als Pfandversichert kollektiviert worden wäre; denn auch dann hätte er aus dem Pfanderlös vorweg Befriedigung erhalten und wäre für den Ausfall in die V. Klasse verwiesen worden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass, so lange als nur der Höchstbetrag des Pfanderlöses und damit der Mindestbetrag des Pfandausfalls feststeht, nur die diesem entsprechende Dividende ausgerichtet werden darf und der Rest der Dividende zurückbehalten werden muss, bis die Pfänder liquidiert sind, weil erst dann ersichtlich ist, ob sich noch ein weiterer Ausfall ergibt. Gestützt auf diese Erwägungen bedarf es daher, um zu entscheiden, ob die Dividende zu Recht hinterlegt worden ist - entgegen der Ansicht der kantonalen Aufsichtsbehörde - keiner Nachtragskollokation; denn es handelt sich dabei um eine blosse Verteilungsfrage. und Konkurskammer. N° 475 Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. 83. Sentenza al 12. Uebembre 1916 neUa causa malsa CrelÜto Tmese. Nel fallimento del fideiussore semplice il credito derivante dalla fideiussione deve essere iscritto in graduatoria e menzionato anche nello stato di riparto, ma il creditore non può esigere il versamento della percentuale se non dopo aver escusso infruttuosamente il debitore principale (0 realizzati i pegni) a sensi dell'art. 495 CO. A. - Con istromento 25 febbraio 1909, i sigg. Angelo Mauri, Giovanni Paleari ed Emilio Conti, avvocati in Milano, si professavano debitori solidali verso la signorina Agnese Pasta, in Mendrisio, di 225,000 fr. A garanzia di questo loro debito, i debitori costituivano in pegno N° 2250 azioni della Società del Monte Generoso in Capolago; inoltre la Banca Credito Ticinese in Loarno assumeva la fideiussione semplice dei debitori, ma limitatamente alla somma di 100,000 fr. B. - In dipendenza di questa fideiussione, la signorina Pasta notificava nel fallimento del Credito Ticinese il credito di 100,000 fr., che dall'amministrazione non fu ammesso in graduatoria (« perche non sufficientemente provato): onde la ereditrice, con petizione 20 aprile 1915, promuoveva azione di contestazione della graduatoria domandando che detto credito fosse iscritto in va classe. In questa causa la convenuta amministrazione aveva, tra altro, opposto alla domanda d'iscrizione che l'attrice non aveva fornito la prova che i debitori principali non avessero soddisfatto ai loro obblighi 0 non fossero in grado di farlo. Ma quest'eccezione venne respinta, in sede